

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Seidel (LINKE)**

vom 11. Februar 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. Februar 2021)

zum Thema:

Jugendförder- und Beteiligungsgesetz: Realisierungsstand

und **Antwort** vom 02. März 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 03. März 2021)

Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie

Frau Abgeordnete Katrin Seidel (Die Linke)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/26602

vom 11. Februar 2021

über Jugendförder- und Beteiligungsgesetz: Realisierungsstand

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Für welche Produkte erhielten die Bezirke 2020 jeweils in welcher Höhe zusätzliche Mittel als Anschubfinanzierung für die Umsetzung des seit dem 1. Januar 2020 geltenden Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes? (Bitte je Produkt bezirklich aufschlüsseln.)

Zu 1.:

Im Zuge der Umsetzung des Jugendfördergesetzes wird der Bezirksplafond beginnend ab 2020 bis 2023 um jährlich 5 Mio. Euro (d.h. insgesamt um 20 Mio. Euro) erhöht. Die Erhöhung ist mit der Erwartung verbunden, dass die Mehrmittel von den Bezirken zweckentsprechend verwendet werden.

Auf Grundlage des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes (Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen) haben im Haushaltsjahr 2020 vereinbarungsgemäß alle Bezirke für die Angebotsform 3 (Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen, Produktnummer 80967) und die Angebotsform 4 (Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen, Produktnummer 80968) zusätzliche Mittel über insgesamt ~ 5 Mio. Euro erhalten. Die Anschubfinanzierung für die Angebotsform 4 erfolgte mittels einer Sonderkalkulation im Umfang von 2,5 VZÄ (137.500 Euro) pro Bezirk.

Der folgenden Tabelle sind die den Bezirken für diese beiden Angebotsformen zur Verfügung gestellten Produktsummenbudgets für das Haushaltsjahr 2020 zu entnehmen:

Übersicht PSB Mehrmittel 2020 Kinder- und Jugendarbeit	AF 3	AF 4	
---	------	------	--

Bezirk		79877/80967	80968 / Sonderkalkulation	Mehrmittel je Bezirk in Euro
31	Mitte	316.093	137.500	453.593
32	Friedrichshain-Kreuzberg	391.057	137.500	528.557
33	Pankow	443.758	137.500	581.258
34	Charlottenburg.-Wilmerdorf	28.931	137.500	166.431
35	Spandau	199.511	137.500	337.011
36	Steglitz-Zehlendorf	218.048	137.500	355.548
37	Tempelhof-Schöneberg	460.179	137.500	597.679
38	Neukölln	505.715	137.500	643.215
39	Treptow-Köpenick	260.433	137.500	397.933
40	Marzahn-Hellersdorf	311.817	137.500	449.317
41	Lichtenberg	184.621	137.500	322.121
42	Reinickendorf	102.612	137.500	240.112
Gesamt		3.422.774	1.650.000	5.072.774

2. Welche Kenntnisse hat der Senat darüber, inwieweit diese zusätzlichen Mittel in allen Bezirken zweckentsprechend und in voller Höhe für die entsprechenden Produkte zur Stärkung der bezirklichen Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2020 eingesetzt wurden?

3. Inwieweit sind in allen Bezirken die zusätzlich bereit gestellten Personalmittel im Umfang von 2,5 Stellen je Bezirk für die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung auch tatsächlich dafür verwendet worden? (Bitte Stand der Umsetzung je Bezirk darstellen.)

Zu 2. und 3.:

Der Senat hat die Bezirke mit Schreiben vom 10. August 2019 aufgefordert, zu berichten, ob die in 2020 für die Angebotsformen 3 und 4, die in 2020 zur Verfügung gestellten Mittel vollumfänglich in den Haushalt der Jugendämter eingestellt wurden. Ziel war es, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des seit 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes überprüfen zu können. Grundlage waren die bezirklichen Produktbudgets für die Angebotsformen 3 und 4, die diesem Schreiben betraglich zu entnehmen waren.

Alle Bezirke haben mitgeteilt, dass die finanziellen Mittel nach ggf. Anpassung von Normierungsaufschlägen und bezirklichen Umlagen in den Haushalten der Jugendämter korrekt etatisiert wurden.

Der Senat hat die Bezirke mit Schreiben vom 23. November 2020 erneut dazu befragt, in welchem Umfang und auf welche Art und Weise diese die für 2020 für die Angebotsformen 3 und 4 bereitgestellten Mittel verausgabt haben.

Hinsichtlich der Angebotsform 3 teilten die Bezirke ohne Ausnahme mit, dass Ausgaben für Reisen und Erholungsfahrten sowie internationale Begegnungen aufgrund der Covid-19-Pandemie unterhalb der zugewiesenen Mittel ausfallen würden.

Der folgenden Tabelle ist der aktuelle Umsetzungsstand hinsichtlich der Angebotsform 4 - Unterstützung der Beteiligung von jungen Menschen - zu entnehmen:

Sachstand Verwendung 2,5 VZÄ (Angebotsform 4)				
BEZIRK	öffentlicher Träger		freier Träger	
	besetzt	in Bearbeitung	besetzt	in Bearbeitung
Charlottenburg-Wilmersdorf	0,5	2,0		
Friedrichshain-Kreuzberg			2,5	
Lichtenberg	2,0		0,5	
Marzahn-Hellersdorf			2,5	
Mitte	1,5		1,0	
Neukölln		2,0		0,5
Pankow	2,5			
Reinickendorf	1,75	0,75		
Spandau		1,0	1,5	
Steglitz-Zehlendorf		1,0	1,0	
Tempelhof-Schöneberg	2,5			
Treptow-Köpenick		1,0		1,5
<u>Summe</u>	<u>10,75</u>	<u>7,75</u>	<u>9</u>	<u>2</u>
<u>Zusammenfassung:</u>				
besetzte VZÄ:	19,75			
VZÄ in Bearbeitung:	9,75			

4. Welcher Anteil der für die gesamtstädtische Steuerung bestimmten Mittel in Höhe von insgesamt 5 Mio. Euro wurde im Jahr 2020 wofür eingesetzt? Was ist 2021 für welche Bezirke vorgesehen? (Bitte für die beiden Jahre getrennt sowie Mittelanteil je Bezirk und jeweiligen Verwendungszweck darstellen.)

5. Nach welchen Kriterien und zu welchen Konditionen können Bezirke einen finanziellen Anteil von den unter 4. genannten vom Senat zu vergebenden Mitteln erhalten und wer entscheidet darüber?

Zu 4. und 5.:

Im Rahmen der Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes erhält die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBildJugFam) gemäß des Senatsbeschlusses über das Zweite Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – Gesetz zur Förderung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen (Jugendförder- und Beteiligungsgesetz)“ während der Einführungsphase in den Haushaltsjahren 2021 bis 2023 gesamtstädtische Mittel, um weitere Schwerpunkte in den Bezirken setzen zu können. Damit wird gewährleistet, dass das wesentliche Ziel des Gesetzes – die Stärkung der Beteiligung und Demokratiebildung junger Menschen – berlinweit einheitlich umgesetzt werden kann. Für das Haushaltsjahr 2021 ist 1 Mio. Euro im Haushaltsplan der SenBildJugFam veranschlagt.

Im Kontext der Zielstellungen des Gesetzes wurde ein Berechnungsmodell entwickelt, welches als Schwerpunkte den Wohnflächenausbau im Kontext der wachsenden Stadt und die wachsende Bedarfsgruppe im Alter von 6 bis unter 27 Jahren berücksichtigt. Auf dieser Grundlage wurden sieben Bezirke ermittelt, die zusätzliche Haushaltsmittel über die auftragsweise Bewirtschaftung erhalten.

Voraussetzung für die Gewährung der zusätzlichen gesamtstädtischen Mittel ist die schriftliche Bestätigung, dass die über das Produktsummenbudget zugewiesenen

Mittel für Jugendarbeit, abzüglich der ggf. entsprechenden Normierungsabschlüsse und Umlagen, vollumfänglich für das Haushaltsjahr 2021 in den Haushalt des Jugendamtes eingestellt werden.

Die Entscheidung und Umsetzung erfolgt im Rahmen der Projektstruktur des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes.

6. Welche Kenntnis hat der Senat über die Auswirkungen der Anschubfinanzierung auf die KLR bei den betreffenden Produkten im Jahr 2020? Welche Schlüsse zieht der Senat daraus?

Zu 6.:

Die Covid-19-Pandemie hat generell in der Systematik der KLR Auswirkungen auf die gesamten Angebots-Produkte der sozialen Infrastruktur, worunter auch die der Jugendarbeit fällt.

Insoweit ergaben sich im Jahr 2020 eingeschränkte Öffnungszeiten der Jugendfreizeiteinrichtungen bis hin zur zeitweisen Schließung bei gleichzeitiger Umstellung vieler Angebote auf digitale Formate. Des Weiteren konnte pandemiebedingt nur ein geringes Angebot an Reisen und Fahrten für junge Menschen vorgehalten.

Dennoch sind die Ausgaben für die angeschobenen Produkte deutlich angestiegen. Die Ausgaben für Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen (Produkt 80967 - Angebotsform 3) sind gegenüber dem Vorjahr um 92% auf 4,3 Mio. Euro bei gleichbleibenden Teilnehmertagen (KLR-Mengen) angewachsen. Im Bereich der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen (Produkt 80968 - Angebotsform 4) konnten die Ausgaben um 63% auf 1,9 Mio. Euro bei gleichzeitigem Anstieg der Leistungsstunden (KLR-Mengen) um 27 % gesteigert werden. In der Angebotsform 4 wurden damit die zusätzlichen Mittel mehr als vollständig verwendet. Im Bereich der Fahrten und Erholungsreisen wurden zwar die zugewiesenen Mittel für diese Angebotsform pandemiebedingt nicht vollständig, dafür aber in anderen Angebotsformen der Jugendarbeit umgesetzt. Insgesamt wurden von Seiten der Bezirke für diesen Bereich der Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2020 mit 104 Mio. Euro rd. 10% mehr gegenüber dem Vorjahr ausgegeben.

Der Senat geht somit davon aus, dass die zusätzlichen Mittel zur Anschubfinanzierung für die Umsetzung des seit dem 1. Januar 2020 geltenden Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes ihre Wirkung entfalten.

7. Inwieweit ist es nach Kenntnis des Senats 2020 als Folge der gesetzlichen Neureglung gelungen, die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit auch unter den CORONA-bedingten Einschränkungen zu stärken? Wie zeigt sich dies bei der Höhe der Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit im Jahr 2020 im Vergleich zu 2018 und 2019? (Bitte Haushaltsansatz im Vergleich zu den tatsächlichen Ausgaben pro Jahr für das Land und die einzelnen Bezirke darstellen.)

Zu 7.:

Vor dem Hintergrund der Covid-19-Pandemie, wurden die Angebote der Jugendarbeit auch auf andere Formen, insbesondere auf digitale Angebote, umgestellt. Die Umstellung der Angebote der Jugendarbeit auf alternative Angebotsformen wurde zeitnah, flexibel und kreativ umgesetzt.

Da den jeweiligen bezirklichen Produkten (Angebotsformen) im Regelfall diverse kamerale Ausgaben gegenüberstehen, die sich auf weitere Produkte beziehen, ist ein Vergleich zum Haushaltsansatz gegenüber den tatsächlichen produktbezogenen Aus-

gaben nicht möglich. Die bezirklichen Gesamtausgaben für die Kinder- und Jugendarbeit bezogen auf die fünf Angebotsformen haben sich von 90 Mio. Euro im Jahr 2018 über 94,6 Mio. Euro im Jahr 2019 auf 104,1 Mio. Euro erhöht.

8. Für welche Produkte erhalten die Bezirke 2021 jeweils in welcher Höhe zusätzliche Mittel für die Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes? (Bitte je Produkt und bezirklich aufschlüsseln.)

Zu 8.:

Die Mehrmittel wurden absprachegemäß für die AF 1 (Kinder- und Jugendarbeit in öffentlicher u. freier Trägerschaft - Produkte 80963 und 80964), die AF 3 (Erholungsfahrten und -reisen, internationale Begegnungen - Produkt 80967), die AF 4 (Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an gesellschaftlichen Prozessen - Produkt 80968) und die AF 5 (gruppenbezogene geprägte Kinder- und Jugendarbeit - Produkt 80969) verwendet. Das Ehrenamtsprodukt (Produkt 80965) sowie das Produkt standortungebundene mobile, offene Kinder- und Jugendarbeit (AF 2; Produkt 80966) wurden regulär budgetiert.

Der folgenden Tabelle sind die den Bezirken für die verschiedenen Angebotsformen zur Verfügung gestellten Finanzmittel für das Haushaltsjahr 2021 zu entnehmen:

Übersicht PSB Mehrmittel 2021 Kinder- und Jugendarbeit		AF 3	AF 4	alle weiteren AF's *	Mehrmittel je Bezirk in €
		80967	80968/Sonderkalkulation	80963-80969 (ohne 80967/80968)	
Bezirk					
31	Mitte	355.026	137.500	897.950	1.390.476
32	Friedrichshain-Kreuzberg	403.587	137.500	96.921	638.008
33	Pankow	457.106	137.500	352.387	946.993
34	Charlottenburg-Wilmersdorf	29.831	137.500	838.786	1.006.117
35	Spandau	222.622	137.500	133.485	493.608
36	Steglitz-Zehlendorf	230.453	137.500	217.321	585.275
37	Tempelhof-Schöneberg	481.920	137.500	639.844	1.259.265
38	Neukölln	520.548	137.500	983.359	1.641.408
39	Treptow-Köpenick	278.468	137.500	56.360	472.328
40	Marzahn-Hellersdorf	343.323	137.500	238.142	718.966
41	Lichtenberg	199.669	137.500	111.225	448.394
42	Reinickendorf	114.628	137.500	767.382	1.019.511
Gesamt		3.637.183	1.650.000	5.333.165	10.620.347

* Aufgrund der zum 01.01.2019 neu eingeführten Produktsystematik sind die AF 1, AF 2 und AF 5 nur zusammengefasst darstellbar.

9. Welche Kenntnis hat der Senat, ob diese zusätzlichen Mittel 2021 in jedem Bezirk zweckentsprechend in den Jugendämtern angekommen sind?

10. Welche Bezirke geben diese in der Globalsumme für 2021 enthaltenen Mittel mit welcher Begründung nicht zur zweckentsprechenden Verwendung für die Kinder- und Jugendarbeit weiter? Wie bewertet der Senat diese Begründungen?

Zu 9. und 10.:

Der Senat hat die Bezirke mit Schreiben vom 23. November 2020 aufgefordert zu berichten, ob die in 2021 mittels Produktsummenbudget für alle fünf Angebotsformen der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel vollumfänglich in den Haushalt der Jugendämter eingestellt werden. Ziel war es, die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen des seit 1. Januar 2020 in Kraft getretenen Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes überprüfen zu können. Grundlage waren die bezirklichen Produktbudgets für die Angebotsformen 1 bis 5, die diesem Schreiben betraglich zu entnehmen waren.

Neun Bezirke haben mitgeteilt (Stand: 26.02.2021), dass die finanziellen Mittel nach Abzug von ggf. Normierungsabschlägen und bezirklichen Umlagen in den kameraleen Haushalten der Jugendämter korrekt etatisiert wurden oder werden. In drei Bezirken (Mitte, Spandau und Treptow-Köpenick) liegen noch keine finalen Rückmeldungen vor.

11. Welche Instrumente zur Kontrolle und Sanktionierung hat der Senat, um den zweckentsprechenden Einsatz der zusätzlichen Mittel für die Produkte des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes zu kontrollieren und einzufordern?

12. Wie ist der Stand der Realisierung des vom Abgeordnetenhaus beschlossenen Auflagenbeschlusses Nr. 109 b) über die Entwicklung eines Berichtswesens zur Umsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes?

13. Wie gedenkt der Senat sicherzustellen, dass die Realisierung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes gelingt und die zugesagten 25 Mio. Euro für seine Umsetzung auch zweckentsprechend bei den Kindern und Jugendlichen in allen Bezirken ankommen?

Zu 11. bis 13.:

Die Senatsverwaltung für Finanzen hat die Vorgabe für die Bezirke, die aufgrund des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes zusätzlich zur Verfügung gestellten Mittel zweckentsprechend und vollumfänglich in den Haushaltsplänen zu veranschlagen, in ihren Rundschreiben zur Globalsummen-Zuweisung und -Fortschreibung sowie Aufstellung der Bezirkshaushaltspläne für den Doppelhaushaltsplan 2020/2021 vom 23. April 2019 und 9. Juni 2020 aufgenommen.

Im Rahmen der Nachschau der Bezirkshaushaltspläne erfolgt durch den Senat eine Plausibilisierung der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Da den jeweiligen Produkten (Angebotsformen) im Regelfall diverse kamerale Ausgabetitel gegenüberstehen, die sich auf weitere Produkte beziehen können, ist eine eindeutige produktbezogene Ausgabenzuordnung und -abgrenzung erschwert. Stattdessen wird – wie in vergleichbaren Fällen – eine detaillierte Prüfung der tatsächlichen Kosten und Mengen anlässlich der Basiskorrektur am jeweiligen Jahresende auf Grundlage der produktbezogenen Buchungen in der KLR erfolgen. Zeitgleich findet ein Monitoring durch die Fachverwaltung statt. Auch für den Doppelhaushaltsplan 2022/2023 ist ein Verfahren wie in den Vorjahren angedacht.

Zusätzlich erfolgt unterjährig eine Prüfung und Bewertung der ab März eines jeden Jahres monatlich vorliegenden Produktvergleichsberichte auf Bezirksebene, so dass ggf. vorliegende Auffälligkeiten bereits im Laufe des Haushaltsjahres nachgegangen werden kann.

Ein weiteres Instrument stellt das regelmäßige Berichtswesen, insbesondere die von den Bezirken für einen Zeitraum von jeweils vier Jahren zu erstellenden Jugendförderpläne, dar. Durch die Einfügung des § 43a in das AG KJHG ist die Erstellung der Jugendförderpläne seit 1. Januar 2020 erstmals gesetzliche Vorgabe. Die Jugendförderpläne dienen der Fachplanung und -steuerung und sichern die Herstellung einer transparenten Übersicht über die bezirklichen sowie gesamtstädtischen, überbezirklichen Angebote der Jugendarbeit in Berlin. Die Jugendämter der Bezirke weisen zu jeder der in § 6c AG KJHG genannten Angebotsformen den Bestand und den Bedarf an Jugendarbeit sowie den jeweils sicherzustellenden „Fachstandard Umfang“ und die jeweils dafür vorgesehenen finanziellen Mittel aus. Die bezirklichen Jugendförderpläne sind nach Beschlussfassung in den Bezirken der für Jugend und Familie zuständigen Senatsverwaltung vorzulegen, die die Inhalte zusammenfasst. Durch die Sichtung aller zwölf Jugendförderpläne lässt sich ablesen, ob die zur Verfügung gestellten bzw. zu stellenden Mittel für die Jugendarbeit verwendet werden sollen. Die ersten bezirklichen Jugendförderpläne werden zurzeit für den Zeitraum 2022 bis 2025 erstellt.

Darüber hinaus hat die für Jugend und Familie zuständige Senatsverwaltung die gesetzliche Verpflichtung, den für das Land Berlin ermittelten „Fachstandard Umfang“ einschließlich der Richtwerte, den Anteil der vorzuhaltenden Angebote sowie das Verfahren zur Überprüfung der Richtwerte durch Rechtsverordnung festzulegen (§ 6c Absatz 4 AG KJHG). Die Inkraftsetzung ist spätestens bis zum Ende des ersten Halbjahres 2021 vorgesehen.

Die Bereitstellung von für die Bezirke vorgesehenen gesamtstädtischen Mittel für die Jugendarbeit erfolgt nur dann, wenn die Bezirke bestätigen, dass sie die im jeweiligen Haushaltsjahr mittels Produktsummenbudget für alle fünf Angebotsformen der Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel vollumfänglich in den Haushalt der Jugendämter eingestellt haben bzw. einstellen werden.

14. An wen können sich Kinder, Jugendliche, bezirkliche Einrichtungen, Projekte, Jugendhilfeausschüsse und andere Betroffene und Beteiligte wenden, um bei der Durchsetzung des Jugendförder- und Beteiligungsgesetzes und der zweckentsprechenden Verwendung der dafür bestimmten Mittel Unterstützung zu bekommen?

Zu 14.:

Kinder, Jugendliche, bezirkliche Einrichtungen, Projekte sowie andere Betroffene und Beteiligte können sich sowohl an Fachkräfte der Jugendämter und im Rahmen der Gremienstrukturen an die bezirklichen Jugendhilfeausschüsse wenden.

Die Bezirke sind aufgefordert, über die jeweiligen Beteiligungsstrukturen in ihrem Bezirk, z.B. Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbüros, Kinder- und Jugendbeauftragte oder Koordinierungsstellen für Beteiligung, für die Beteiligung junger Menschen an der Entwicklung der Angebotsstruktur aktiv zu werben und entsprechende Beteiligungsformen zu entwickeln.

Berlin, den 2. März 2021

In Vertretung
Sigrid Klebba
Senatsverwaltung für Bildung,
Jugend und Familie